

1999**Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1999****Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	730
28. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	732
28. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	732
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	733
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	734
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	734
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	735
29. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	736
30. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	736
30. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	737
30. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	738
1. 8. 99	Bekanntmachung des Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur (Mercosur) und seinen Teilnehmerstaaten andererseits	740
1. 8. 99	Bekanntmachung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	750
2. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	761
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	761
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	762
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	762
3. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	763
4. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	765
4. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	766
9. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	767
9. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	768

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 27. Juli 1999

I.

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bolivien	am	12. Mai 1999
Burkina Faso	am	3. Februar 1999
Indonesien	am	27. November 1998
Mali	am	28. März 1999
Südafrika	am	9. Januar 1999.

II.

Folgende Staaten haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Erklärungen abgegeben bzw. Vorbehalte angebracht:

Indonesien am 28. Oktober 1998:

(Übersetzung)

“Declaration (Courtesy Translation)
(Original: Indonesian)

The Government of the Republic of Indonesia declares that the provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of Article 20 of the Convention will have to be implemented in strict compliance with the principles of the sovereignty and territorial integrity of States.

Reservation (Courtesy Translation)
(Original: Indonesian)

The Government of the Republic of Indonesia does not consider itself bound by the provision of Article 30, paragraph 1, and takes the position that disputes relating to the interpretation and application of the Convention which cannot be settled through the channel provided for in paragraph 1 of the said article, may be referred to the International Court of Justice only with the consent of all parties to the disputes.”

„Erklärung (Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Indonesisch)

Die Regierung der Republik Indonesien erklärt, daß Artikel 20 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommens streng im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten durchgeführt werden muß.

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Indonesisch)

Die Regierung der Republik Indonesien betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden und vertritt den Standpunkt, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem in Absatz 1 des genannten Artikels aufgezeigten Weg beigelegt werden können, dem Internationalen Gerichtshof nur mit Zustimmung aller Streitparteien unterbreitet werden können.“

Südafrika am 10. Dezember 1998:

(Übersetzung)

“The Republic of South Africa declares that

a) it recognises, for the purposes of article 21 of the Convention, the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Convention;

„Die Republik Südafrika erklärt,

a) daß sie für die Zwecke des Artikels 21 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach,

- | | |
|---|---|
| (b) it recognises, for the purposes of article 22 of the Convention, the competence of the Committee Against Torture to receive and consider communications from, or on behalf of individuals who claim to be victims of torture by a State Party; | b) daß sie für die Zwecke des Artikels 22 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die geltend machen, Opfer von Folter durch einen Vertragsstaat zu sein, sowie |
| (c) and it recognises, for the purposes of article 30 of the Convention, the competence of the International Court of Justice to settle a dispute between two or more State Parties regarding the interpretation or application of the Convention, respectively." | c) daß sie für die Zwecke des Artikels 30 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs anerkennt, Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens beizulegen." |

III.

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Juni 1999 mit Wirkung von diesem Tage die Erstreckung des Übereinkommens auf Macau notifiziert.

IV.

Sambia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Februar 1999 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. Oktober 1998 hinsichtlich Artikel 20 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 12. Januar 1999, BGBl. II S. 79) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (BGBl. II S. 184).

Bonn, den 27. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 28. Juli 1999

Portugal hat dem Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) am 28. Juni 1999 nach Artikel 6 Abs. 1 die folgende zentrale Behörde für Macau notifiziert:

„Instituto de Acção Social de Macau
Estrada do Cemitério, no. 6
Macau
Tel.: (853) 51 25 12
Fax: (853) 55 95 29“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1999 (BGBl. II S. 552).

Bonn, den 28. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

Vom 28. Juli 1999

Ungarn hat dem Generalsekretariat des Europarats am 16. März 1999 ergänzend notifiziert, daß es die in seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) nach deren Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1998, BGBl. 1999 II S. 59) genannten Bestimmungen des Teiles III der Charta vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Charta für Ungarn an auch auf die serbische Sprache anwendet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 59).

Bonn, den 28. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 132
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 29. Juli 1999

I.

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745 – ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Moldau, Republik am 27. Januar 1999
unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a
und b

Tschechische Republik am 23. Januar 1997
unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a
und b

in Kraft getreten und wird für

Ungarn am 19. August 1999
unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a
und b

in Kraft treten.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a und b als durch das Übereinkommen Nr. 132 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 397).

Bonn, den 29. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 134
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle**

Vom 29. Juli 1999

Das Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (BGBl. 1974 II S. 900) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Brasilien am 25. Juli 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 161).

Bonn, den 29. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 29. Juli 1999

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 die Erstreckung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1999 (BGBl. II S. 312).

Bonn, den 29. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 29. Juli 1999

I.

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Burundi	am	10. Oktober 1998
Estland	am	7. Februar 1997
Lesotho	am	27. Januar 1999
Mali	am	12. Juni 1996
Moldau, Republik	am	12. August 1997
Mongolei	am	8. Oktober 1997
Tschad	am	7. Januar 1999
Usbekistan	am	15. Dezember 1998
Zypern	am	3. Januar 1997
in Kraft getreten und wird für		
Simbabwe	am	27. August 1999
in Kraft treten.		

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 135 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1995 (BGBl. II S. 728).

Bonn, den 29. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 136
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren**

Vom 29. Juli 1999

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (BGBl. 1973 II S. 958) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1996 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 29. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 139
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verhütung und Bekämpfung der durch
krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

Vom 30. Juli 1999

I.

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Belgien am 11. Oktober 1997
in Kraft getreten.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 139 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 397).

Bonn, den 30. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 140
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Bildungsurlaub**

Vom 30. Juli 1999

I.

Das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Simbabwe am 27. August 1999
in Kraft treten.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 140 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. II S. 186).

Bonn, den 30. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Vom 30. Juli 1999

I.

Österreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. November 1999 folgenden Einspruch zu den von den Vereinigten Arabischen Emiraten beim Beitritt zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) angebrachten Vorbehalten (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997, BGBl. II S. 2032) notifiziert:

(Übersetzung)

“Austria has examined the contents of the reservations made by the United Arab Emirates at the time of its accession to the Convention on the Rights of the Child.

Austria is of the view that reservations by which a State limits its responsibilities under the Convention in a general and unspecified manner or by invoking internal law creates doubts as to the commitment of the United Arab Emirates with its obligations under the Convention, essential for the fulfillment of its object and purpose.

According to paragraph 2 of article 51 of the Convention, a reservation which is incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become Parties are respected, as to their object and purpose, by all Parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Austria is further of the view that general reservations of the kind made by the United Arab Emirates contribute to undermining the basis of international treaty law.

Given the general character of these reservations a final assessment as to their admissibility under international law cannot be made without further clarification.

According to international law a reservation is inadmissible to the extent as its application negatively affects the compliance by a State with its obligations under the Convention essential for the fulfillment of its object and purpose.

„Österreich hat den Inhalt der von den Vereinigten Arabischen Emiraten beim Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalte geprüft.

Österreich ist der Auffassung, daß Vorbehalte, durch die ein Staat seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens in allgemeiner und unbestimmter Weise oder durch Berufung auf innerstaatliches Recht beschränkt, Zweifel an der Verpflichtung der Vereinigten Arabischen Emirate weckt, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind.

Nach Artikel 51 Absatz 2 des Übereinkommens sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Österreich ist ferner der Auffassung, daß allgemeine Vorbehalte der Art, wie sie von den Vereinigten Arabischen Emiraten angebracht wurden, dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Angesichts der allgemeinen Natur dieser Vorbehalte kann eine abschließende Beurteilung ihrer Zulässigkeit nach dem Völkerrecht nicht ohne eine weitere Klarstellung vorgenommen werden.

Nach dem Völkerrecht ist ein Vorbehalt insoweit unzulässig, als seine Anwendung die Einhaltung der vertraglichen Pflichten eines Staates, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind, nachteilig beeinflusst.

Therefore, Austria cannot consider the reservations made by the Government of the United Arab Emirates as admissible unless the Government of the United Arab Emirates, by providing additional information or through subsequent practice, ensures that the reservations are compatible with the provisions essential for the implementation of the object and purpose of the Convention.

This view by Austria would not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between the United Arab Emirates and Austria."

Österreich kann die von der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate angebrachten Vorbehalte daher nicht als zulässig betrachten, es sei denn, die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate stellt durch zusätzliche Informationen oder die spätere Praxis sicher, daß die Vorbehalte mit den Bestimmungen vereinbar sind, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind.

Diese Auffassung Österreichs schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Österreich nicht aus."

II.

Malaysia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. März 1999 folgende *Teilrücknahme* seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1996, BGBl. 1997 II S. 656) notifiziert:

(Übersetzung)

- "1. The Government of Malaysia withdraws its reservation on Articles 22, 28 paragraph 1 (b), (c), (d), (e) and paragraphs 2 and 3, Article 40 paragraphs 3 and 4, Articles 44 and 45.
2. The Government wishes to reiterate its reservation on Articles 1, 2, 7, 13, 14, 15, Article 28 paragraph 1 (a) and Article 37.
3. With respect to Article 28 paragraph 1 (a), the Government of Malaysia wishes to declare that in Malaysia, even though primary education is not compulsory and available free to all, primary education is available to everybody and Malaysia has achieved a high rate of enrolment for primary education i.e. at the rate of 98 % enrolment."

- „1. Die Regierung von Malaysia nimmt ihren Vorbehalt zu Artikel 22, Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b bis e sowie Absätze 2 und 3, Artikel 40 Absätze 3 und 4 sowie zu den Artikeln 44 und 45 zurück.
2. Die Regierung möchte ihren Vorbehalt zu den Artikeln 1, 2, 7, 13, 14 und 15 sowie zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 37 bekräftigen.
3. In bezug auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a möchte die Regierung von Malaysia erklären, daß in Malaysia der Besuch der Grundschule zwar nicht für alle Pflicht und unentgeltlich ist, aber jedem offensteht, und daß Malaysia beim Grundschulbesuch einen hohen Prozentsatz erreicht hat, d.h. einen Prozentsatz von 98 %."

Nach Artikel 51 Abs. 3 des Übereinkommens ist die Rücknahme am 23. März 1999 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. II S. 2907).

Bonn, den 30. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des Interregionalen Rahmenabkommens
über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur (Mercosur)
und seinen Teilnehmerstaaten andererseits**

Vom 1. August 1999

Das in Brüssel am 15. Dezember 1995 unterzeichnete
Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenar-
beit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del
Sur (Mercosur) und seinen Teilnehmerstaaten anderer-
seits ist nach seinem Artikel 34 Abs. 3

am 1. Juli 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1999

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
v. Dewitz

Interregionales Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ genannt,

die Europäische Gemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und

die Argentinische Republik,
die Föderative Republik Brasilien,
die Republik Paraguay,
die Republik östlich des Uruguay,

Vertragsparteien des Vertrags von Asunción zur Gründung des Mercado Común del Sur und des Zusatzprotokolls von Ouro Preto, im folgenden „Teilnehmerstaaten des Mercosur“ genannt, und

der Mercado Común del Sur, im folgenden „Mercosur“ genannt,
andererseits,

im Bewußtsein ihrer engen historischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen und geleitet von den gemeinsamen Wertvorstellungen ihrer Völker,

in Anbetracht ihrer vollen Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihres Eintre-

tens für die demokratischen Werte, den Rechtsstaat sowie für die Achtung und Förderung der Menschenrechte,

in Anbetracht der Bedeutung, die sie den in der Abschlusserklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992 in Rio de Janeiro sowie in der Abschlusserklärung des Sozialgipfels vom März 1995 in Kopenhagen niedergelegten Grundsätzen und Wertvorstellungen beimessen,

unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Auffassung, daß die regionale Integration ein Instrument der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, das die Einbindung ihrer Wirtschaften in die Weltwirtschaft erleichtert und letztlich der Annäherung der Völker und größerer Stabilität in der Welt dient,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Regeln des freien Welthandels gemäß den Vorschriften der Welthandelsorganisation aufrechtzuerhalten und zu verstärken, und unter besonderem Hinweis auf die Bedeutung eines offenen Regionalhandels,

eingedenk der Tatsache, daß die Gemeinschaft ebenso wie der Mercosur jeweils spezifische Modelle der regionalen Integration entwickelt haben, deren Erfahrungen sich beide Seiten im Zuge der Vertiefung ihrer Beziehungen und entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen nutzbar machen können,

unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit aufgrund zweiseitiger Abkommen zwischen den Staaten beider Regionen und aufgrund der von den Teilnehmerstaaten des Mercosur mit der Gemeinschaft geschlossenen zweiseitigen Rahmenverträge über Zusammenarbeit,

in Anbetracht der Ergebnisse des Abkommens vom 29. Mai 1992 über interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Rat des Mercado Común del Sur und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und unter Betonung der Notwendigkeit, die in diesem Rahmen begonnenen Aktionen fortzuführen,

im Hinblick auf den politischen Willen beider Vertragsparteien, auf lange Sicht eine interregionale Assoziation mit politischer und wirtschaftlicher Zielsetzung anzustreben, gegründet auf verstärkte politische Zusammenarbeit, eine schrittweise, auf Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung des gesamten Handels, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des empfindlichen Charakters bestimmter Erzeugnisse und in Übereinstimmung mit den Regeln der Welthandelsorganisation, sowie auf eine Förderung der Investitionstätigkeit und Vertiefung der Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Feierlichen Erklärung, in der die Vertragsparteien ihren Willen zum Ausdruck bringen, ein interregionales Rahmenabkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit und über die Vor-

bereitung der schrittweisen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Liberalisierung des Handels zwischen beiden Regionen als Vorstufe der Aushandlung eines interregionalen Assoziationsabkommens zwischen ihnen zu vereinbaren,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

das Königreich Belgien:

Erik Derycke,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Dänemark:

Niels Helveg Petersen,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Bundesrepublik Deutschland:

Klaus Kinkel,
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und Vizekanzler,

die Griechische Republik:

Karolos Papoulias,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Spanien:

Javier Solana Madariaga,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Französische Republik:

Hervé de Charette,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

Irland:

Dick Spring,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Italienische Republik:

Susanna Agnelli,
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,

das Großherzogtum Luxemburg:

Jacques F. Poos,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich der Niederlande:

Hans van Mierlo,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik Österreich:

Wolfgang Schüssel,
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und Vizekanzler,

die Portugiesische Republik:

Jaime Gama,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik Finnland:

Tarja Halonen,
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Schweden:

Mats Hellström,
Minister für Europafragen und Außenhandel,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

Malcolm Rifkind,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen,

die Europäische Gemeinschaft:

Javier Solana Madariaga,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union,

Manuel Marín,
Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

die Argentinische Republik:

Guido di Tella,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Föderative Republik Brasilien:

Luiz Felipe Palmeira Lamprea,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik Paraguay:

Luis María Ramírez Boettener,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik östlich des Uruguay:

Alvaro Ramos Trigo,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

der Mercado Común del Sur:

Alvaro Ramos Trigo,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,
Amtierender Präsident des Mercado Común del Sur,

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Titel I

Ziele, Grundsätze und Anwendungsbereich

Artikel 1

Grundlage der Zusammenarbeit

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegt sind, sind Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Abkommens ist die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung einer interregionalen Assoziation.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels und zur Intensivierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Institutionen erstreckt sich dieses Abkommen auf die Bereiche Handel, Wirtschaft und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Integration sowie auf andere Bereiche von gemeinsamem Interesse.

Artikel 3

Politischer Dialog

(1) Die Vertragsparteien richten zur Begleitung und Konsolidierung der Annäherung zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur einen regelmäßigen politischen Dialog ein. Dieser Dialog entwickelt sich gemäß der diesem Abkommen beigefügten Gemeinsamen Erklärung.

(2) Der in der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Dialog auf Ministerebene findet in dem mit Artikel 25 eingesetzten Kooperationsrat oder in anderen gemeinsam zu vereinbarenden Gremien derselben Ebene statt.

Titel II

Handel

Artikel 4

Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Beziehungen zu vertiefen und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit einiger Waren und unter Einhaltung der WTO-Regeln ihren Handel auszubauen und zu diversifizieren, die spätere schrittweise und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung dieses Handels vorzubereiten und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Errichtung der interregionalen Assoziation zu fördern.

Artikel 5

Wirtschaftlicher und handelspolitischer Dialog

(1) Die Vertragsparteien legen einvernehmlich die Bereiche ihrer handelspolitischen Zusammenarbeit fest und schließen dabei keinen Sektor aus.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit dem in Titel VIII vorgesehenen institutionellen Rahmen einen regelmäßigen Dialog über Wirtschafts- und Handelsfragen zu führen.

(3) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Bereiche:

- a) Marktzugang, Liberalisierung des Handels (tarifliche und nichttarifliche Hemmnisse) und Handelsdisziplinen wie wettbewerbsbehindernde Praktiken, Ursprungsregeln, Schutzklauseln, besondere Zollverfahren, usw.;
- b) Handelsbeziehungen der Vertragsparteien zu Drittländern;
- c) Vereinbarkeit der Liberalisierung des Handels mit den GATT/WTO-Regeln;
- d) Identifizierung der für die Vertragsparteien empfindlichen bzw. prioritären Waren;
- e) Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich der Dienstleistungen, entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten.

Artikel 6

Zusammenarbeit im Bereich der Lebensmittel- und Industrienormen und der gegenseitigen Anerkennung der Konformität

(1) Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um die Annäherung ihrer Politik betreffend die Qualität bei Lebensmitteln und gewerblichen Waren und die Anerkennung der Konformität im Einklang mit internationalen Kriterien zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Möglichkeit, die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung in die Wege zu leiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht konkret hauptsächlich in der Unterstützung von Aktionen jeder Art, die zur Verbesserung der Warenqualität und des Unternehmensstandards in den Ländern der Vertragsparteien beitragen.

Artikel 7

Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Zollwesen im Hinblick auf eine Verbesserung und Konsolidierung des rechtlichen Rahmens ihrer Handelsbeziehungen.

Die Zusammenarbeit im Zollwesen kann sich auch auf die Verstärkung der Zollstrukturen der Vertragsparteien erstrecken und das Funktionieren dieser Strukturen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit verbessern.

(2) Die Zusammenarbeit im Zollwesen kann unter anderem in folgendem bestehen:

- a) Informationsaustausch;
- b) Entwicklung neuer Ausbildungstechniken und Koordinierung von Aktionen von in diesem Bereich zuständigen internationalen Organisationen;
- c) Austausch von Beamten und Führungskräften der Zoll- und Steuerverwaltungen;
- d) Vereinfachung der Zollverfahren;
- e) technische Hilfe.

(3) Die Vertragsparteien bekunden ihr Interesse, für die Zukunft in dem in diesem Abkommen vorgesehenen institutionellen Rahmen den Abschluß eines Protokolls über die Zusammenarbeit im Zollwesen in Erwägung zu ziehen.

Artikel 8

Zusammenarbeit im Bereich Statistik

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Annäherung der Methoden im Bereich der Statistik zu fördern, um statistische Daten über den Waren- und Dienstleistungsverkehr und generell über alle für eine statistische Behandlung in Frage kommenden Bereiche nach beiderseitig anerkannten Grundsätzen zu verwenden.

Artikel 9

Zusammenarbeit im Bereich geistiges Eigentum

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich des geistigen Eigentums zusammenzuarbeiten, um die Investitionstätigkeit, den Technologietransfer, den Handel und damit verbundene Wirtschaftstätigkeiten jeder Art zu fördern und um Handelsverzerrungen zu vermeiden.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften und Politiken sowie in Übereinstimmung mit den im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und beschließen, falls erforderlich, ihn zu verstärken.

(3) Im Sinne des vorstehenden Absatzes umfaßt geistiges Eigentum unter anderem die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken und Warenzeichen, geographische Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen, gewerbliche Muster und Modelle, Patente sowie Topographien integrierter Schaltkreise.

Titel III

wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 10

Ziele und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien fördern unter Berücksichtigung ihres gemeinsamen Interesses und ihrer mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Ziele die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Weise, daß ein Beitrag zum Wachstum ihrer Wirtschaften, zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbskraft, zur Begünstigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung, zur Anhebung des Lebensstandards in ihren Ländern und zur Förderung der Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Qualität der Beschäftigung geleistet wird und daß damit stärker diversifizierte und engere Wirtschaftsbeziehungen erleichtert werden.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Regionalisierung von Kooperationsmaßnahmen, die aufgrund ihres Anwendungsbezugs und der sich ergebenden größenordnungsmäßigen Einsparungen nach Auffassung beider Vertragsparteien eine sinnvollere und wirksamere Verwendung der bereitgestellten Mittel sowie eine Ergebnisoptimierung zuläßt.

(3) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien wird sich auf breitestmöglicher Grundlage vollziehen, wobei grundsätzlich kein Sektor ausgeschlossen ist und die jeweiligen Prioritäten, das gemeinsame Interesse und die jeweiligen Zuständigkeiten berücksichtigt werden.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung des Vorstehenden in allen Bereichen zusammen, die sich für die Schaffung von wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen und Netzen zwischen den Vertragsparteien eignen und somit zu einer engeren Verzahnung ihrer Wirtschaften führen; sie arbeiten ferner in allen Bereichen zusammen, in denen ein Transfer von spezifischem Wissen auf dem Gebiet der regionalen Integration stattfindet.

(5) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen dieser Zusammenarbeit den Informationsaustausch über die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren beider Seiten.

(6) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei allen Maßnahmen der Zusammenarbeit das Gebot der Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts.

(7) Die Vertragsparteien lassen sich bei der Durchführung ihrer Aktionen und Maßnahmen in diesem Bereich vom Gedanken der sozialen Entwicklung und insbesondere der Förderung der sozialen Grundrechte leiten.

Artikel 11

Unternehmenszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Ziel, günstige Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen, die den gemeinsamen Interessen dient.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt insbesondere darauf ab,

- a) den Handel zwischen den Vertragsparteien, die Investitionstätigkeit, die Durchführung von Vorhaben der industriellen Zusammenarbeit und den Technologietransfer zu vermehren;
- b) die Modernisierung und Diversifizierung der Industrie zu unterstützen;
- c) die einer industriellen Zusammenarbeit der Vertragsparteien entgegenstehenden Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, und zwar durch Maßnahmen, die der Einhaltung der Wettbewerbsregeln Nachdruck verleihen und unter Berücksichtigung der Mitarbeit der Wirtschaftsteilnehmer und deren Konzertierung untereinander auf die Anpassung dieser Regeln an die Erfordernisse des Marktes hinwirken;
- d) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, zu dynamisieren;
- e) die industrielle Innovation durch Entwicklung eines integrierten und dezentralen Konzepts der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Regionen zu fördern;
- f) die Kohärenz der Gesamtheit der die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Regionen positiv beeinflussenden Aktionen zu wahren.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt im wesentlichen im Wege folgender Aktionen:

- a) Intensivierung der organisierten Kontakte zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Netzen beider Vertragsparteien durch Veranstaltung von Konferenzen, technischen Seminaren, Sondierungsmissionen, Teilnahme an allgemeinen und Fachmessen und durch Unternehmenskontakte;

- b) geeignete Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen; solche Initiativen wären unter anderem die Förderung der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, die Einrichtung von Informationsnetzen, die Einrichtung von Handelsbüros, die Weitergabe von Know-how, Auftragserteilung an Nachunternehmern, angewandte Forschung, Lizenzen und Franchising;
- c) Förderung von Initiativen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten aus dem Mercosur und europäischen Verbänden zwecks Anknüpfung eines Dialogs von Netz zu Netz;
- d) Ausbildungsmaßnahmen, Förderung des Aufbaus von Netzen und Unterstützung der Forschung.

Artikel 12

Investitionsförderung

(1) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Entwicklung eines für verstärkte Investitionen zum Vorteil beider Seiten attraktiven und stabilen Umfelds.

(2) Die Zusammenarbeit besteht unter anderem in folgenden Aktionen:

- a) Organisation eines systematischen Informationsaustausches, Ermittlung und Verbreitung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Investitionsmöglichkeiten;
- b) Unterstützung bei der Entwicklung eines für die beiderseitige Investitionstätigkeit der Vertragsparteien günstigen rechtlichen Umfelds, insbesondere durch von den betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Teilnehmerstaaten des Mercosur zu schließende bilaterale Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen und bilaterale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;
- c) Förderung der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Energiebereich

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um unter Wahrung des Grundsatzes eines rationellen und schonenden Umgangs mit der Umwelt eine Annäherung ihrer Volkswirtschaften in den Bereichen des Energiesektors zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit im Energiesektor besteht hauptsächlich in folgenden Aktionen:

- a) Informationsaustausch in jeder geeigneten Form, insbesondere durch Organisation von persönlichen Begegnungen;
- b) Technologietransfer;
- c) Förderung der Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmern beider Vertragsparteien an gemeinsamen Vorhaben im Bereich der Technologieentwicklung und der Infrastruktur;
- d) Programme zur Ausbildung von Technikern;
- e) energiepolitischer Dialog im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(3) Die Vertragsparteien können zu gegebener Zeit spezifische Abkommen schließen, die von gemeinsamem Interesse sind.

Artikel 14

Zusammenarbeit im Bereich Verkehr

(1) Ziel der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich Verkehr ist es, die Umstrukturierung und Modernisierung der Verkehrssysteme zu unterstützen und nach für beide Seiten zufriedenstellenden Lösungen für den Personen- und Güterverkehr (alle Verkehrsträger) zu suchen.

(2) Die Zusammenarbeit besteht in erster Linie in folgenden Maßnahmen:

- a) Informationsaustausch über die jeweilige Verkehrspolitik und über andere Themen von gemeinsamem Interesse;

- b) Ausbildungsprogramme für das Betriebspersonal der einzelnen Verkehrssysteme.

(3) Im Rahmen des in Artikel 5 genannten wirtschafts- und handelspolitischen Dialogs und mit Blick auf die Errichtung einer interregionalen Assoziation schenken beide Vertragsparteien sämtlichen Aspekten des internationalen Verkehrs Aufmerksamkeit, um eine etwaige Behinderung der Expansion des Handels beider Seiten zu vermeiden.

Artikel 15

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Förderung dauerhafter Arbeitsbeziehungen zwischen ihren Wissenschaftlern im Bereich Wissenschaft und Technologie zusammenzuarbeiten und einen interregionalen Informations- und Erfahrungsaustausch in diesem Bereich einzurichten.

(2) Die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit der Vertragsparteien umfaßt vor allem

- a) gemeinsame Forschungsprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse;
- b) Austausch von Wissenschaftlern zur Förderung der gemeinsamen Forschung sowie zur Unterstützung der Projektvorbereitung und zur Ausbildung auf hohem Niveau;
- c) gemeinsame Wissenschaftlertagungen, die dem Informationsaustausch, der Förderung interaktiver Tätigkeiten und der Vereinfachung der Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschungen dienen;
- d) Weitergabe der Ergebnisse und Entwicklung der Beziehungen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

(3) In diese Zusammenarbeit werden die Hochschulen im Gebiet beider Vertragsparteien, die Forschungszentren und das produzierende Gewerbe, vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen, einbezogen.

(4) Die Vertragsparteien legen in einem modulierbaren Mehrjahresprogramm einvernehmlich Umfang, Art und Prioritäten dieser Zusammenarbeit fest.

Artikel 16

Zusammenarbeit im Bereich Telekommunikation und Informationstechnologie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich Telekommunikation und Informationstechnologie zusammenzuarbeiten, um ihre Wirtschafts- und Sozialentwicklung zu fördern, die Informationsgesellschaft auf den Weg zu bringen und das Terrain für die Modernisierung der Gesellschaft zu ebnen.

(2) Diese Zusammenarbeit hat insbesondere zum Ziel:

- a) Erleichterung der Einrichtung eines Dialogs über die verschiedenen charakteristischen Aspekte der Informationsgesellschaft und Förderung des Informationsaustausches betreffend Normung, Konformitätsprüfung und Zertifizierung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie;
- b) Weitergabe der neuen Informations- und Telekommunikationstechnologien, insbesondere im Bereich der Dienste integrierenden digitalen Netze, der Datenübermittlung und der Entwicklung neuer Kommunikationsdienste und Informationstechnologien;
- c) Anstoß zur Einleitung gemeinsamer Forschungs- sowie Technologie- und Industrieentwicklungsprojekte in den Bereichen neue Kommunikationstechnologie, Telematik und Informationsgesellschaft.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Umweltschutz

(1) Die Vertragsparteien setzen sich in Übereinstimmung mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in den einzelnen Berei-

chen der interregionalen Zusammenarbeit für die Berücksichtigung des Umweltschutzes und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen ein.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf Maßnahmen zu richten, die mit dem Globalcharakter der Umweltproblematik in Zusammenhang stehen.

(3) Diese Zusammenarbeit kann im einzelnen als Aktionen umfassen:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch, auch im Bereich der Vorschriften und Normen;
- b) Fachausbildung im Bereich Umweltschutz und Umwelterziehung;
- c) Technische Hilfe, Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten und gegebenenfalls institutioneller Beistand.

Titel IV

Vertiefung der Integration

Artikel 18

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dient der Förderung der Ziele des vom Mercosur eingeleiteten Integrationsprozesses und schließt alle unter dieses Abkommen fallenden Bereiche ein.

(2) In diesem Sinne werden die Aktivitäten der Zusammenarbeit entsprechend den spezifischen Ersuchen des Mercosur geprüft.

(3) Für die Zusammenarbeit sind die jeweils geeignetsten Mittel zu wählen, insbesondere folgende:

- a) Systeme für den Informationsaustausch in jeder geeigneten Form, eingeschlossen Informatiknetze;
- b) Ausbildung und institutionelle Unterstützung;
- c) Studien und Durchführung von gemeinsamen Projekten;
- d) technische Hilfe.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine optimale Nutzung ihrer Ressourcen im Bereich der Erfassung, Analyse, Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen zu erreichen, unbeschadet der Vorkehrungen, die sich im Einzelfall für die Wahrung des Vertraulichkeitscharakters bestimmter Informationen als notwendig erweisen. Sie kommen außerdem überein, den Schutz personenbezogener Daten in sämtlichen Bereichen zu wahren, in denen ein Informationsaustausch über Informatiknetze vorgesehen ist.

Titel V

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Artikel 19

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien streben eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Institutionen an und richten dazu regelmäßige Kontakte zwischen diesen ein.

(2) Die Zusammenarbeit vollzieht sich auf breitestmöglicher Grundlage und besteht vor allem in

- a) Maßnahmen, die den regelmäßigen Informationsaustausch begünstigen, wobei die Möglichkeit der gemeinsamen Entwicklung von Informatiknetzen zu Kommunikationszwecken eingeschlossen ist;
- b) Weitergabe von Erfahrungen;
- c) Beratung und Information.

Titel VI

Andere Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 20

**Zusammenarbeit
im Bereich Bildung und Ausbildung**

(1) Die Vertragsparteien setzen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dafür ein, daß festgestellt wird, welche Mittel notwendig sind, um im Bereich Jugend und Ausbildung ebenso wie im Bereich der Hochschul- und Unternehmenszusammenarbeit eine stärkere Berücksichtigung der Thematik der regionalen Integration im Lehrangebot zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien richten ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf Aktionen, die die Kontaktaufnahme zwischen fachlich zuständigen Einrichtungen beider Seiten begünstigen und den Einsatz der technischen Ressourcen sowie den Erfahrungsaustausch erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen den Abschluß von Vereinbarungen zwischen Ausbildungszentren sowie die Organisation von Kontakten zwischen den Stellen, die für die Vermittlung von Lerninhalten mit Schwerpunkt Regionalintegration zuständig sind.

Artikel 21

**Zusammenarbeit in den Bereichen
Kommunikation, Information und Kultur**

(1) Die Vertragsparteien kommen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten überein, mit Blick auf eine stärkere Verbreitung der Kenntnisse über die politische, wirtschaftliche und soziale Wirklichkeit in ihren Ländern ihre kulturellen Beziehungen auszubauen und im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit über Art, Zielsetzung und Umfang ihrer jeweiligen Integrationsbestrebungen zu informieren, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, in Fragen von gemeinsamem Interesse einen verstärkten Informationsaustausch zu führen.

(2) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Kontakte und Begegnungen zwischen den Kommunikations- und Informationsmedien beider Vertragsparteien unter anderem auch mittels Aktionen der technischen Hilfe gefördert.

Diese Zusammenarbeit kann ferner die Durchführung kultureller Aktivitäten einschließen, sofern dies aufgrund ihres regionalen Charakters gerechtfertigt ist.

Artikel 22

**Zusammenarbeit
im Kampf gegen den Drogenmißbrauch**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Intensivierung ihrer Anstrengungen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und die sich daraus ergebenden vielfältigen Konsequenzen, einschließlich der Konsequenzen finanzieller Art.

(2) Diese Zusammenarbeit dient der Förderung von Konsultationen und einer stärkeren Koordinierung zwischen den Vertragsparteien auf regionaler und gegebenenfalls auf der Ebene der zuständigen regionalen Institutionen.

Artikel 23

Evolutivklausel

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen einvernehmlich mit dem Ziel, das Niveau der Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zu verbessern und die Zusammenarbeit zu ergänzen, durch den Abschluß von sektor- oder tätigkeitsspezifischen Abkommen erweitern.

(2) Bezüglich der Anwendung dieses Abkommens kann jede der Vertragsparteien gestützt auf die bei der Durchführung der

Zusammenarbeit gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Erweiterung dieser Zusammenarbeit formulieren.

Titel VII

Mittel der Zusammenarbeit

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur leichteren Erreichung der in diesem Abkommen vorgesehenen Ziele der Zusammenarbeit angemessene Mittel einschließlich Finanzmittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer eigenen Mechanismen bereitzustellen.

(2) Unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse fordern die Vertragsparteien die Europäische Investitionsbank dazu auf, in Übereinstimmung mit ihren Verfahren und Finanzierungskriterien ihre Aktivitäten im Mercosur-Bereich zu intensivieren.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die auf den bestehenden Kooperationsabkommen beruhende bilaterale Zusammenarbeit.

Titel VIII

Institutioneller Rahmen

Artikel 25

(1) Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der die Umsetzung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat tritt regelmäßig und immer, wenn die Umstände es erfordern, auf Ministerbene zusammen.

(2) Der Kooperationsrat prüft mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens die wichtigen sich im Rahmen dieses Abkommens ergebenden Fragen sowie alle übrigen bilateralen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

(3) Der Kooperationsrat kann ebenfalls geeignete Vorschläge im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien formulieren. In Wahrnehmung seiner Aufgaben befaßt sich der Kooperationsrat insbesondere damit, Empfehlungen auszusprechen, die zur Verwirklichung des Langzeitziels der interregionalen Assoziation beitragen.

Artikel 26

(1) Der Kooperationsrat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits, Mitgliedern des Consejo del Mercado Común und Mitgliedern des Grupo Mercado Común andererseits zusammen.

(2) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitz im Kooperationsrat liegt turnusmäßig bei einem Vertreter der Gemeinschaft und bei einem Vertreter des Mercosur.

Artikel 27

(1) Der Kooperationsrat wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Gemischten Kooperationsausschuß unterstützt, der sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern des Mercosur andererseits zusammensetzt.

(2) In der Regel tritt der Gemischte Ausschuß einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und in einem der Teilnehmerstaaten des Mercosur zusammen, wobei Datum und Tagesordnung einvernehmlich festgelegt werden. Bei Einvernehmen der Vertragsparteien können außerordentliche Tagungen einberufen werden. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß liegt abwechselnd bei einem Vertreter jeder Vertragspartei.

(3) Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Modalitäten der Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses fest.

(4) Der Kooperationsrat kann seine Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Gemeinsamen Ausschuß übertragen, der zwischen den Tagungen des Kooperationsrats die Kontinuität gewährleistet.

(5) Der Gemischte Ausschuß unterstützt den Kooperationsrat in seiner Arbeit. Dabei ist der Gemischte Ausschuß insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Impulse für die Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens gemäß den Bestimmungen des Titels II;
- b) Gedankenaustausch in allen Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Liberalisierung des Handels und der Zusammenarbeit einschließlich künftiger Kooperationsprogramme und der für ihre Verwirklichung verfügbaren Mittel;
- c) Unterbreitung von Vorschlägen an den Kooperationsrat mit Blick auf die Einleitung der Liberalisierung des Handels und der Intensivierung der Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Koordinierung der vorgesehenen Aktionen, und
- d) ganz allgemein die Unterbreitung von Vorschlägen an den Kooperationsrat, die der Verwirklichung des Langzeitziels der interregionalen Assoziation EU-Mercosur dienen.

Artikel 28

Der Kooperationsrat kann die Einsetzung weiterer Organe beschließen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen; er legt die Zusammensetzung, Ziele und Arbeitsweise dieser Organe fest.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien setzen in Übereinstimmung mit Artikel 5 einen Unterausschuß für den Handel ein, der die Verwirklichung der handelspolitischen Zielsetzungen dieses Abkommens sicherstellt und den Weg für die künftige Liberalisierung des Handels ebnet.

(2) Der Unterausschuß für den Handel setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern des Mercosur andererseits zusammen.

Der Gemischte Unterausschuß für den Handel kann alle für notwendig erachteten Studien und technischen Analysen anfordern.

(3) Der Gemischte Unterausschuß für den Handel legt dem in Artikel 27 vorgesehenen Gemischten Kooperationsausschuß einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und Vorschläge für die künftige Liberalisierung des Handels vor.

(4) Der Gemischte Unterausschuß für den Handel legt dem Gemischten Ausschuß seine Geschäftsordnung zur Genehmigung vor.

Artikel 30

Konsultationsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Konsultationen über alle in diesem Abkommen vorgesehenen Bereiche zu führen.

Das Verfahren für die Konsultationen nach Absatz 1 wird in der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses festgelegt.

Titel IX

Schlußbestimmungen

Artikel 31

Andere Abkommen

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung

des Mercosur wird mit diesem Abkommen ebenso wie mit jeder gemäß diesem Abkommen getroffenen Maßnahme weder die Möglichkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft noch die der Teilnehmerstaaten des Mercosur berührt, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bilaterale Aktionen einzuleiten und gegebenenfalls neue Abkommen zu schließen.

Artikel 32

Bestimmung des Begriffs „Vertragsparteien“

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß den sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten einerseits und der Mercosur oder seine Teilnehmerstaaten gemäß dem Vertrag zur Gründung des Mercado Común del Sur andererseits.

Artikel 33

Territorialer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung des Mercado Común del Sur angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags und der Zusatzprotokolle andererseits.

Artikel 34

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien entscheiden in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfahren und je nach Stand der Arbeiten und der im Rahmen dieses Abkommens entwickelten Vorschläge über Zweckmäßigkeit, Zeitpunkt und Bedingungen der Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung der interregionalen Assoziation.

(3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifizieren.

(4) Diese Notifikationen sind an den Rat der Europäischen Union und den Grupo Mercado Común des Mercosur zu richten.

(5) Dieses Abkommen wird auf Seiten der Gemeinschaft beim Generalsekretariat des Rates und auf Seiten des Mercosur bei der Regierung der Republik Paraguay hinterlegt.

Artikel 35

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung alle sachdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt, der auf Antrag der anderen Vertragspartei darüber berät.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß unter „besonders dringenden Fällen“ im Sinne des Absatzes 1 erhebliche Verletzungen dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien fallen. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt vor

- a) bei einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung dieses Abkommens

oder

- b) bei einem Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens im Sinne des Artikels 1.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in diesem Artikel genannten „geeigneten Maßnahmen“ im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Falls eine Vertragspartei gemäß diesem Artikel eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall trifft, kann die andere Vertragspartei die dringende Einberufung einer gemeinsamen Sitzung beider Vertragsparteien innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen beantragen.

Artikel 36

Urschriften

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 37

Unterzeichnung

Dieses Abkommen liegt zwischen dem 15. und 31. Dezember 1995 in Madrid zur Unterzeichnung auf.

Geschehen zu Madrid am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur

Präambel

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten des Mercosur –

- im Bewußtsein der zwischen ihnen bestehenden historischen, politischen und wirtschaftlichen Bande sowie ihres gemeinsamen kulturellen Erbes und der engen freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern;
- in der Erwägung, daß die politischen und wirtschaftlichen Freiheiten die Grundlage der Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Mercosur bilden;
- unter Bekräftigung – gemäß der Charta der Vereinten Nationen – der Bedeutung der Menschenwürde und der Förderung der Menschenrechte als Grundlagen der demokratischen Gesellschaften;
- unter Bekräftigung der wesentlichen Rolle der demokratischen Prinzipien und der auf Rechtsstaatlichkeit gegründeten demokratischen Institutionen, von deren Achtung sich die Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien leiten läßt;
- in dem Wunsch, den Frieden und die Sicherheit weltweit gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Prinzipien zu stärken;
- unter gemeinsamer Bekräftigung ihres Interesses an regionaler Integration als Instrument zur Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung ihrer Völker, die sich auf die Grundsätze des sozialen Fortschritts und der Solidarität zwischen ihren Mitgliedern stützt;
- unter Berufung auf die besonderen Beziehungen, die mit den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und jedem Teilnehmerstaat des Mercosur unterzeichneten Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit hergestellt worden sind;
- unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der zwischen den Vertragsparteien am 22. Dezember 1994 unterzeichneten Gemeinsamen feierlichen Erklärung festgelegt worden sind –

haben beschlossen, ihren Beziehungen eine langfristige Perspektive zu geben.

Ziele

- Der Mercosur und die Europäische Union bekräftigen feierlich ihren Willen, Fortschritte im Hinblick auf die Schaffung einer

interregionalen Assoziation zu erzielen und zu diesem Zweck einen verstärkten politischen Dialog einzurichten.

- Die regionale Integration ist eines der Mittel zur Erreichung einer nachhaltigen und sozial verträglichen Entwicklung sowie ein Instrument der Eingliederung in die Weltwirtschaft zu Wettbewerbsbedingungen.
- Dieser politische Dialog zielt ferner darauf ab, eine engere Abstimmung über Fragen von gemeinsamem Interesse für beide Regionen und über multilaterale Fragen zu erreichen, insbesondere durch Koordinierung der jeweiligen Standpunkte der Vertragsparteien in den zuständigen Gremien.

Dialogmechanismen

- Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch Kontakte, Informationsaustausch und Konsultationen, insbesondere in Form von Tagungen auf angemessener Ebene zwischen den verschiedenen Gremien des Mercosur und der Europäischen Union sowie durch die umfassende Nutzung der diplomatischen Kanäle.
- Zur Einrichtung und Entwicklung dieses politischen Dialogs über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse vereinbaren die Vertragsparteien insbesondere, daß
 - a) nach den von den Vertragsparteien festzulegenden Einzelheiten regelmäßig Zusammenkünfte der Staatsscheffe der Teilnehmerstaaten des Mercosur und der höchsten Stellen der Europäischen Union stattfinden;
 - b) jährlich ein Treffen der Außenminister der Teilnehmerstaaten des Mercosur und der Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Beisein der Europäischen Kommission stattfindet. Diese Treffen werden an einem jeweils von den Vertragsparteien festzulegenden Ort abgehalten;
 - c) ferner Treffen anderer, für Fragen von beiderseitigem Interesse zuständiger Minister stattfinden, wenn diese Zusammenkünfte nach Auffassung der Vertragsparteien für den Ausbau der gegenseitigen Beziehungen notwendig sind;
 - d) regelmäßige Zusammenkünfte von hohen Beamten beider Vertragsparteien abgehalten werden.

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit
zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Chile andererseits**

Vom 1. August 1999

Das in Florenz am 21. Juni 1996 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ist nach seinem Artikel 42 Abs. 3

am 1. Februar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1999

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
v. Dewitz

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ genannt,

die Europäische Gemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Republik Chile, im folgenden „Chile“ genannt,
andererseits,

in dem Bewußtsein ihres gemeinsamen kulturellen Erbes und ihrer engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen,

in der Erwägung, daß das am 20. Dezember 1990 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Chile einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung dieser Beziehungen geleistet hat,

in Anbetracht ihres uneingeschränkten Eintretens für die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtsklärung niedergelegt sind,

in Anbetracht des Eintretens der Vertragsparteien für die Wertvorstellungen und Grundsätze, wie sie in der Abschlusserklärung des Sozialgipfels vom März 1995 in Kopenhagen niedergelegt sind,

eingedenk der Bemühungen der Vertragsparteien um eine nachhaltige Entwicklung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der notwendigen Erhaltung und Bewahrung der Umwelt,

in Anbetracht ihres Eintretens für die Marktwirtschaft und unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Regeln des freien Welt Handels gemäß den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) aufrechtzuerhalten und zu verstärken und unter besonderem Hinweis auf die Bedeutung eines offenen Regionalhandels,

unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses der Vertragsparteien an der Entwicklung neuer vertraglicher Beziehungen, um die Zusammenarbeit zu stärken und auszubauen, den Handel zu intensivieren und zu diversifizieren und die Investitionen zu steigern,

im Hinblick auf den politischen Willen beider Vertragsparteien, auf lange Sicht eine politische und wirtschaftliche Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Chile zu errichten, gegründet auf eine verstärkte politische Zusammenarbeit, eine schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des gesamten Handels unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation sowie auf eine Förderung der Investitionen und der Vertiefung der Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Feierlichen Erklärung über den politischen Dialog, in der die Vertragsparteien übereinkommen, einen intensiven politischen Dialog aufzunehmen, um eine engere Abstimmung der Themen von gemeinsamem Interesse zu garantieren und ihre Beziehungen in langfristiger Hinsicht zu gestalten –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

Titel I

Grundsätze und Geltungsbereich

Artikel 1

Grundlage des Abkommens

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegt sind, sind Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziele dieses Abkommens sind die Stärkung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des gemeinsamen Interesses, vor allem durch die Vorbereitung der schrittweisen und gegenseitigen Liberalisierung des gesamten Handels, um einen Prozeß einzuleiten, der künftig zur Errichtung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Chile im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren führt.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele und zur Intensivierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Institutionen erstreckt sich dieses Abkommen auf die Bereiche politischer Dialog, Handel, Wirtschaft und Zusammenarbeit sowie auf andere Bereiche von gemeinsamem Interesse.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von gemeinsamem Interesse aufzunehmen. Dieser Dialog entwickelt sich gemäß der beigefügten Gemeinsamen Erklärung, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

(2) Der in der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Dialog auf Ministerebene findet in dem in Artikel 33 eingesetzten Gemeinsamen Rat oder in anderen gemeinsam zu vereinbarenden Gremien derselben Ebene statt.

Titel III

Handel, handelspolitische Zusammenarbeit und Vorberei- tung der Liberalisierung des Handels

Artikel 4

Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Beziehungen zu vertiefen und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und unter Einhaltung der WTO-Regeln ihren Handel auszubauen und zu diversifizieren, die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Handels vorzubereiten und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Errichtung einer Assoziation zu fördern.

Artikel 5

Wirtschaftlicher und handelspolitischer Dialog

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen regelmäßigen wirtschaftlichen und handelspolitischen Dialog in dem in Titel VII vorgesehenen institutionellen Rahmen zu führen, um ihre handelspolitischen Ziele zu erreichen und die künftige Liberalisierung des Handels vorzubereiten.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen einvernehmlich die Bereiche ihrer handelspolitischen Zusammenarbeit und schließen keinen Bereich aus.

(3) Diese Zusammenarbeit erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Bereiche:

- a) Marktzugang und Liberalisierung des Handels, Prüfung und Abschätzung der Perspektiven für die gegenseitige Liberalisierung des Handels unter besonderer Berücksichtigung des Zeitplans und der Struktur der Verhandlungen und der Übergangszeiten;
- b) tarifliche und nichttarifliche Handelshemmnisse, mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung: Analysen, Studien und Verwaltung einschließlich Kontingente, Außenhandelsregeln, Antidumpingzölle, Schutzklauseln, technische Normen, gesundheits- und pflanzenschutzrechtliche Normen, gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung;
- c) Zollstrukturen der Vertragsparteien;
- d) Vereinbarkeit der Liberalisierung des Handels mit den WTO-Regeln;
- e) Ermittlung der Möglichkeiten für die Senkung der Zölle und die Beseitigung der Maßnahmen gleicher Wirkung;
- f) Ermittlung der für die Vertragsparteien empfindlichen bzw. prioritären Waren;

- g) Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich der Dienstleistungen entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien, vor allem in den Bereichen Verkehr, Versicherungen und Finanzdienstleistungen;
- h) Kontrolle der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken;
- i) Ursprungsregeln zur Förderung der Verwendung regionaler Vorprodukte und damit der Regionalintegration.

Artikel 6

Zusammenarbeit in den Bereichen Normung, Anerkennung, Zertifizierung, Meßtechnik und Konformitätsprüfung

Die Vertragsparteien kommen überein, in den Bereichen Normung, Anerkennung, Zertifizierung, Meßtechnik und Konformitätsprüfung zusammenzuarbeiten.

Diese Zusammenarbeit besteht in erster Linie in folgendem:

- a) Programme der technischen Hilfe für Chile in den Bereichen Normung, Anerkennung, Zertifizierung und Meßtechnik, um in diesen Bereichen ein System und Strukturen zu entwickeln, die vereinbar sind
 - mit den internationalen Normen;
 - mit den wichtigsten Anforderungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit des Menschen, zur Erhaltung von Pflanzen und Tieren, zum Schutz der Verbraucher wie auch zur Erhaltung der Umwelt;
- b) Zusammenarbeit, um die Aushandlung eines Rahmenabkommens über die gegenseitige Anerkennung zu erleichtern, sobald das technische Niveau in den einzelnen Bereichen dies erlaubt;
- c) Zusammenarbeit im Bereich der technischen Normen zur Erleichterung des Marktzugangs.

Artikel 7

Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Zusammenarbeit im Zollwesen im Hinblick auf eine Verbesserung und Konsolidierung des rechtlichen Rahmens ihrer Handelsbeziehungen.

Die Zusammenarbeit im Zollwesen dient auch der Stärkung der Zollstrukturen der Vertragsparteien und der Verbesserung ihrer Funktionsweise im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

(2) Die Zusammenarbeit im Zollwesen kann u.a. in folgendem bestehen:

- a) Informationsaustausch unter Berücksichtigung des Datenschutzes;
- b) Entwicklung neuer Ausbildungstechniken und Koordinierung der Aktionen der in diesem Bereich zuständigen internationalen Organisationen;
- c) Austausch von Beamten und Führungskräften der Zoll- und Steuerverwaltungen;
- d) Vereinfachung der Zollverfahren;
- e) technische Hilfe.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Interesse daran, in dem in diesem Abkommen vorgesehenen institutionellen Rahmen den Abschluß eines Protokolls über die Amtshilfe im Zollwesen in Erwägung zu ziehen.

Artikel 8

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren Rechnung zu tragen, die Gegenstand internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet sind.

Artikel 9**Zusammenarbeit im Bereich Statistik**

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Annäherung der Methoden im Bereich der Statistik zu fördern, um statistische Daten über den Waren- und Dienstleistungsverkehr und allgemein über alle für eine statistische Behandlung in Frage kommenden Bereiche nach beiderseitig anerkannten Grundsätzen zu verwenden.

Artikel 10**Zusammenarbeit im Bereich geistiges Eigentum**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich des geistigen Eigentums zusammenzuarbeiten, um den Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Investitionstätigkeit, den Technologietransfer, die Verbreitung von Informationen, die kulturellen und kreativen Tätigkeiten sowie die damit verbundenen Wirtschaftstätigkeiten zu fördern.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels umfaßt geistiges Eigentum insbesondere die Urheberrechte – einschließlich Urheberrechte an Computerprogrammen und Datenbanken – und verwandte Schutzrechte, Marken- und Warenzeichen, geographische Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Patente, Topographien integrierter Schaltkreise, den Schutz vertraulicher Informationen und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gemäß Artikel 10a der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken sowie in Übereinstimmung mit den höchsten internationalen Normen des WTO-Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, und erwägen, falls notwendig, diesen durch den Abschluß eines Abkommens über den Schutz und die gegenseitige Anerkennung von geographischen und Ursprungsbezeichnungen zu stärken.

(4) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann technische Hilfe über die Verwirklichung gemeinsamer Programme und Projekte umfassen.

(5) Im Falle von Handelsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums können die Vertragsparteien Konsultationen abhalten, um etwaige Zweifel oder Schwierigkeiten in Verbindung mit der Anwendung ihrer jeweiligen Normen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum auszuräumen.

(6) Im Falle gemeinsamer Forschungen und sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeiten in den Bereichen Wissenschaft und Technologie wenden die Vertragsparteien auf die Ergebnisse die Kriterien für die Zuerkennung der Rechte an geistigem Eigentum an.

Artikel 11**Zusammenarbeit im öffentlichen Auftragswesen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um auf der Basis der Gegenseitigkeit eine offene, nichtdiskriminierende und transparente Vergabe ihrer jeweiligen Regierungsaufträge und der Aufträge öffentlicher Einrichtungen auf zentraler, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene zu gewährleisten.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels kommen die Vertragsparteien überein, die Möglichkeit des Abschlusses eines Abkommens über den Zugang zu dem Auftragswesen in diesen Sektoren zu prüfen, um transparente, gerechte und klare Bedingungen für die Auftragsvergabe zu vereinbaren.

(3) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in diesem Bereich kann auch technische Hilfe in Verbindung mit dem Übereinkommen über das öffentliche Auftragswesen umfassen.

(4) Die Vertragsparteien erwägen die Möglichkeit, jährliche Konsultationen in diesem Bereich abzuhalten.

Titel IV**Wirtschaftliche Zusammenarbeit****Artikel 12****Ziele**

(1) Unter Berücksichtigung der positiven Ergebnisse des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Chile vom Dezember 1990 verpflichten sich die Vertragsparteien in diesem Abkommen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung der produktiven Synergie, zur Schaffung neuer Möglichkeiten und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auszubauen und zu erweitern.

(2) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien wird sich auf breitestmöglicher Grundlage vollziehen, wobei grundsätzlich kein Sektor ausgeschlossen wird und die jeweiligen Prioritäten, das gemeinsame Interesse und die jeweiligen Befugnisse berücksichtigt werden.

(3) Die Vertragsparteien fördern vorrangig die Zusammenarbeit, die die Schaffung von wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen und Netzen zwischen den Unternehmen in Bereichen wie Handel, Investitionen, Technologien, Informations- und Kommunikationssysteme begünstigt.

(4) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen dieser Zusammenarbeit den Informationsaustausch, der eine regelmäßige Verfolgung der Entwicklung ihrer Politiken und der makroökonomischen Gleichgewichte und ein wirksames Funktionieren des Marktes ermöglicht.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, unter Berücksichtigung des Stands der Liberalisierung in Chile in den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen und Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technik, Industrie und Landwirtschaft besondere Anstrengungen zur Erweiterung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu unternehmen.

(6) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei allen Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts.

(7) Die Vertragsparteien lassen sich bei der Durchführung ihrer Aktionen und Maßnahmen in diesem Bereich vom Gedanken der sozialen Entwicklung und insbesondere der Förderung der sozialen Grundrechte leiten.

Artikel 13**Industrielle Zusammenarbeit
und Unternehmenszusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die industrielle Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Ziel, günstige Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen, die den gemeinsamen Interessen dient.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt insbesondere darauf ab,

- a) den Handel zwischen den Vertragsparteien, die Investitionstätigkeit, die Durchführung von Projekten der industriellen Zusammenarbeit und den Technologietransfer zu intensivieren;
- b) die Modernisierung und Diversifizierung der Industrie zu unterstützen;
- c) die einer industriellen Zusammenarbeit der Vertragsparteien entgegenstehenden Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, und zwar durch Maßnahmen, die der Einhaltung der Wettbewerbsregeln Nachdruck verleihen und unter Berücksichtigung der Beteiligung und Konzertierung der Wirtschaftsbeteiligten auf die Anpassung dieser Regeln an die Erfordernisse des Marktes hinwirken;
- d) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu dynamisieren;

- e) die industrielle Innovation durch die Entwicklung eines integrierten und zentralen Konzepts der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten beider Regionen zu fördern;
- f) die Kohärenz aller Aktionen, die die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Regionen positiv beeinflussen, zu wahren.

(3) Im Rahmen eines dynamischen integrierten und dezentralen Konzepts erfolgt die Zusammenarbeit im wesentlichen im Wege folgender Aktionen:

- a) Intensivierung der organisierten Kontakte zwischen Unternehmen, insbesondere KMU, und Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien, um die gemeinsamen Interessen der Unternehmen zu ermitteln und zu nutzen zwecks Steigerung des Handels und der Investitionen und zur Förderung von Projekten der industriellen Zusammenarbeit und der Unternehmenskooperation im allgemeinen vor allem über die Unterstützung von Joint ventures;
- b) Förderung von Initiativen und Projekten der Zusammenarbeit, die über die Intensivierung des Dialogs zwischen chilenischen und europäischen Netzen von Wirtschaftsbeteiligten ermittelt wurden;
- c) Entwicklung begleitender Initiativen vor allem im Zusammenhang mit der Qualitätssicherungspolitik der Unternehmen, der industriellen Innovation, der Ausbildung, der angewandten Forschung, der technologischen Entwicklung und des Technologietransfers.

Artikel 14

Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen in der Entwicklung ihrer Wirtschaft an. Zu diesem Zweck stärken und intensivieren sie die Zusammenarbeit in diesem Bereich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und im Einklang mit dem Allgemeinen Übereinkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS).

(2) Zur Verwirklichung dieser Zusammenarbeit ermitteln die Vertragsparteien die vorrangigen Sektoren, um einen wirksamen Einsatz der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten.

Die Aktionen konzentrieren sich in erster Linie auf folgendes:

- a) Vereinfachung des Zugangs der KMU zu Kapital und Markttechnologien;
- b) Förderung des Handels zwischen den Vertragsparteien und Drittländern;
- c) Förderung der Steigerung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit wie auch der Diversifizierung in diesem Sektor;
- d) Informationsaustausch über die einschlägigen Normen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Dienstleistungsverkehr;
- e) Informationsaustausch über die Verfahren für
 - die Gewährung von Lizenzen und Bescheinigungen zugunsten der professionellen Dienstleistungserbringer und
 - die Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen;
- f) Entwicklung des Tourismus zur Verbesserung der Information und des Erfahrungsaustauschs im Hinblick auf eine nachhaltige und geordnete Entwicklung des Tourismusangebots. Gleichzeitig werden Ausbildungsmaßnahmen und gemeinsame Maßnahmen bei Werbung und Vermarktung unterstützt.

Artikel 15

Investitionsförderung

Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, vorteilhafte und stabile Rahmenbedingungen für die beiderseitigen Investitionen zu wahren.

Diese Zusammenarbeit besteht u.a. in folgenden Aktionen:

- a) Mechanismen zur Information, Ermittlung und Verbreitung der Investitionsvorschriften und Investitionsmöglichkeiten;
- b) Förderung der Entwicklung eines für die beiderseitige Investitionstätigkeit günstigen rechtlichen Umfelds, vor allem durch den Abschluß bilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen zwischen Chile und den betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und bilateraler Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung;
- c) Entwicklung einheitlicher und vereinfachter Verwaltungsverfahren;
- d) Entwicklung von Verfahren für Koinvestitionen, insbesondere mit KMU der Vertragsparteien.

Artikel 16

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im beiderseitigen Interesse und im Einklang mit ihren jeweiligen Politiken in Wissenschaft und Technologie zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Zusammenarbeit dient folgenden Zielen:

- a) Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen und Erfahrungen, vor allem bei der Durchführung der Politiken und Programme;
- b) Förderung dauerhafter Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Gemeinschaften der Vertragsparteien;
- c) Intensivierung der Innovationstätigkeit der chilenischen und europäischen Unternehmen;
- d) Förderung des Technologietransfers.

(3) Diese Zusammenarbeit besteht in erster Linie in folgenden Maßnahmen:

- a) gemeinsame Forschungsprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse, vor allem durch die aktive Teilnahme der Unternehmen;
- b) Austausch von Wissenschaftlern zur Förderung der Forschung, der Projektvorbereitung und der Ausbildung auf hohem Niveau;
- c) gemeinsame Wissenschaftlertagungen zur Förderung des Informationsaustausch, interaktiver Tätigkeiten und zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschungsarbeiten;
- d) Weitergabe der Ergebnisse und Entwicklung der Beziehungen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor;
- e) Erfahrungsaustausch im Bereich Normung;
- f) Evaluierung der Aktivitäten.

(4) Die Vertragsparteien begünstigen bei dieser Zusammenarbeit die Teilnahme ihrer Hochschuleinrichtungen, Forschungszentren und des produktiven Gewerbes, insbesondere der KMU.

(5) Die Vertragsparteien legen einvernehmlich in einem modulierten Mehrjahresprogramm die Bereiche, den Umfang, die Art und die Prioritäten dieser Zusammenarbeit fest und schließen keinen Bereich von vornherein aus.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Energiebereich

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zielt darauf ab, die Annäherung ihrer Wirtschaften in den Bereichen erneuerbare und nichterneuerbare, traditionelle und nichttraditionelle Energien und Technologien zur rationellen Energienutzung zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit im Energiesektor besteht hauptsächlich in folgenden Aktionen:

- a) Informationsaustausch in jeder geeigneten Form, einschließlich der Entwicklung von Datenbanken zwischen Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien, Ausbildungsmaßnahmen und gemeinsame Konferenzen;

- b) Technologietransfer;
- c) Vorstudien und Ausführung von Projekten durch die zuständigen Einrichtungen und Unternehmen der Vertragsparteien;
- d) Beteiligung von Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien an gemeinsamen Vorhaben im Bereich der Technologieentwicklung und der Infrastruktur;
- e) Abschluß spezifischer Abkommen in Schlüsselsektoren von gemeinsamem Interesse;
- f) Unterstützung der für die Energiewirtschaft und die Definition der Energiepolitik zuständigen chilenischen Einrichtungen;
- g) Programm zur Ausbildung von Technikern.

Artikel 18

Zusammenarbeit im Verkehr

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich in erster Linie auf folgendes:

- a) Unterstützung der Modernisierung der Verkehrssysteme;
- b) Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs und Zugang zum Verkehrsmarkt;
- c) Förderung der Betriebsnormen.

(2) Die Zusammenarbeit wird in erster Linie über folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Informationsaustausch über die jeweilige Verkehrspolitik und über andere Themen von gemeinsamem Interesse;
- b) Ausbildungsmaßnahmen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungen;
- c) Informationsaustausch über die Einrichtung von Überwachungsstationen als Bestandteil der Infrastruktur des weltweiten Satellitensystems (GNSS).

(3) Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und internationalen Vereinbarungen messen die Vertragsparteien den Aspekten der internationalen Seeverkehrsleistungen besondere Bedeutung bei, um eine Behinderung der Expansion des Handels zu vermeiden, und achten insbesondere darauf, daß ein uneingeschränkter Zugang zu den Märkten auf kommerzieller und nichtdiskriminierender Grundlage gewährleistet wird.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Bereich Informationsgesellschaft und Telekommunikation

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einen Schlüsselsektor der modernen Gesellschaft darstellen und für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die harmonische Einführung der Informationsgesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich insbesondere auf folgendes:

- a) Dialog über die einzelnen Aspekte der Informationsgesellschaft, einschließlich Politik im Bereich der Telekommunikation;
- b) Informationsaustausch und gegebenenfalls technische Hilfe betreffend Normen und Normung, Konformitätsprüfungen und Zertifizierung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie;
- c) Verbreitung der neuen Informations- und Telekommunikationstechnologien und Entwicklung neuer Instrumente im Bereich der modernen Kommunikationsdienste und Informationstechnologien;
- d) Förderung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- sowie Technologie- und Industrieentwicklungsprojekte in den Bereichen neue Informations- und Kommunikationstechnologie, Telematik und Informationsgesellschaft;
- e) Beteiligung chilenischer Einrichtungen an Pilotprojekten und Programmen der Gemeinschaft, vor allem an Regionalprojekten, nach Maßgabe der Besonderheiten der entsprechenden Sektoren;

- f) Zusammenschaltung und Interoperabilität der Telematikenetze und -dienste der Gemeinschaft und Chiles.

Artikel 20

Zusammenarbeit im Umweltschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zusammenarbeit zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verhinderung der Umweltzerstörung, zur Kontrolle der Umweltverschmutzung und zur Förderung der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu entwickeln.

In diesem Rahmen gilt besondere Aufmerksamkeit der Erhaltung der Ökosysteme, der integralen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, den Umweltauswirkungen der Industrietätigkeiten, den Umweltbedingungen im städtischen Raum und den Programmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung.

(2) Diese Zusammenarbeit konzentriert sich auf folgendes:

- a) Projekte zur Stärkung der Umweltbehörden und der Umweltpolitik Chiles;
- b) Informations- und Erfahrungsaustausch, auch im Bereich der Vorschriften und Normen;
- c) Ausbildung, Fachausbildung und Umwelterziehung;
- d) technische Hilfe und Durchführung gemeinsamer Forschungsprogramme.

Artikel 21

Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum. Zu diesem Zweck prüfen sie

- a) die Maßnahmen zur Förderung des beiderseitigen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- b) die Umweltmaßnahmen, gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie andere damit zusammenhängende Aspekte unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und im Einklang mit den WTO-Normen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt Maßnahmen wie Informationsaustausch, technische Hilfe, Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Erfahrungen.

Titel V

Andere Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 22

Ziele und Anwendungsbereich

Die Vertragsparteien beschließen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Sozialentwicklung, Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung, Information und Kommunikation, Ausbildung und Regionalintegration fortzusetzen und dabei besonders die Sektoren zu berücksichtigen, die den Annäherungsprozeß zur Errichtung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation stärken können.

Artikel 23

Finanzielle und technische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zur Förderung der Sozialentwicklung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung ihrer finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die hauptsächlich auf die Bekämpfung der äußersten Armut und allgemein die Förderung der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sein soll.

(2) Diese Zusammenarbeit kann Pilotprogramme in folgenden Bereichen umfassen, und zwar:

- a) Schaffung von Arbeitsplätzen und Berufsausbildung;
- b) Verwaltung von Sozialdiensten;
- c) Entwicklung und Verbesserung der Förderung der Wohnbaubehälterhältnisse im ländlichen Raum oder Raumplanung;
- d) Gesundheitswesen und Grundschulbildung;
- e) Unterstützung der Tätigkeiten der Basisorganisationen der Zivilgesellschaft;
- f) Bekämpfung der Armut durch die Schaffung von Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
- g) Verbesserung der Lebensqualität, vor allem der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Artikel 24

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Regionalintegration

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel, die Anpassung der Verwaltungssysteme an die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu fördern.

(2) In diesem Zusammenhang arbeiten die Vertragsparteien auch zusammen, um die Verwaltungsreformen im Zuge des Integrationsprozesses in Lateinamerika zu begünstigen.

(3) Zur Unterstützung der von Chile angestrebten Modernisierung, Dezentralisierung und Regionalisierung der Verwaltung begünstigen die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit, die auch die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden umfaßt, und nutzen dazu die Erfahrung mit den Einrichtungen und Politiken der Gemeinschaft.

(4) Diese Zusammenarbeit wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Unterstützung der für die Definition und Ausführung der Politiken zuständigen chilenischen Einrichtungen, vor allem durch Kontakte zwischen dem Personal der europäischen und der chilenischen Einrichtungen;
- b) Systeme für den Informationsaustausch in allen geeigneten Formen, auch über Informatiknetze, unter Wahrung des Schutzes der personenbezogenen Daten in allen Sektoren, in denen der Austausch derartiger Daten vorgesehen ist;
- c) Erfahrungsaustausch;
- d) Vorstudien und Ausführung gemeinsamer Projekte;
- e) Ausbildung und Unterstützung der Verwaltungsbehörden.

Artikel 25

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen einvernehmlich die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Institutionen an.

(2) Diese Zusammenarbeit vollzieht sich auf breiter Grundlage und besteht vor allem in

- a) Maßnahmen, die den regelmäßigen Informationsaustausch und die gemeinsame Entwicklung von Informatiknetzen zu Kommunikationszwecken begünstigen;
- b) Beratung und Ausbildung;
- c) Weitergabe von Erfahrungen.

Artikel 26

Zusammenarbeit in den Bereichen Kommunikation, Information und Kultur

(1) Die Vertragsparteien haben unter Berücksichtigung der sehr engen kulturellen Bindungen zwischen Chile und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beschlossen, die

Zusammenarbeit in diesem Bereich und auch im Bereich Kommunikation und Information zu intensivieren.

(2) Diese Zusammenarbeit zielt im Rahmen der jeweiligen Befugnisse der Vertragsparteien darauf ab, folgendes zu fördern:

- a) Treffen zwischen Kommunikations- und Informationsmedien beider Vertragsparteien, u.a. auch mittels technischer Hilfe;
- b) Intensivierung des Informationsaustauschs über Fragen von gemeinsamem Interesse;
- c) kulturelle Veranstaltungen;
- d) Aktivitäten – Studien und Ausbildungsmaßnahmen – zum Schutz des kulturellen Erbes.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, eine möglichst weitreichende Zusammenarbeit u.a. auch im audiovisuellen Sektor und in der Presse zu unterstützen.

Artikel 27

Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Ausbildung

(1) Die Vertragsparteien legen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Maßnahmen zur Verbesserung der Bildung und Ausbildung fest, sowohl was die Jugend und die Grundschulen als auch die Berufsausbildung oder die Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Unternehmen anbetrifft. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bildung und Berufsausbildung der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

(2) Die Vertragsparteien richten ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die Aktionen, die die Errichtung ständiger Beziehungen zwischen ihren zuständigen Facheinrichtungen ermöglichen und den gemeinsamen Einsatz der technischen Ressourcen und den Erfahrungsaustausch begünstigen.

(3) Diese Aktionen werden hauptsächlich durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Vereinbarungen zwischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen;
- b) Treffen zwischen den für Bildung und Ausbildung zuständigen Einrichtungen.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unterstützt auch den Abschluß sektoraler Vereinbarungen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend.

Artikel 28

Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

(1) Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Koordinierung und Intensivierung ihrer Anstrengungen zur Verhinderung des Drogenmißbrauchs, zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen und der illegalen Verwendung chemischer Vorprodukte wie auch zur Verhinderung des Waschens von Erlösen aus Drogendelikten. Zu diesem Zweck koordinieren die Vertragsparteien ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene und im Rahmen der internationalen Organisationen und Gremien.

(2) Diese Zusammenarbeit wird von den zuständigen Instanzen verwirklicht und konzentriert sich auf folgende Maßnahmen:

- a) Projekte zur Bildung, Ausbildung, Behandlung und Rehabilitation von Drogenabhängigen und Programme zur Verhinderung des illegalen Drogenmißbrauchs;
- b) gemeinsame Forschungsprojekte;
- c) Ausbildungsprogramme für Beamte über die Verhinderung und Kontrolle des illegalen Handels, der Geldwäsche und der Kontrolle des Handels mit Vorprodukten und wesentlichen chemischen Stoffen;
- d) einschlägiger Informationsaustausch und Einführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Geldwäsche im Rahmen der geltenden multilateralen Übereinkünfte und der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF);

- e) Verhinderung der Abzweigung von Vorprodukten und anderen zur illegalen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendeten wesentlichen Stoffen auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den von der Gemeinschaft und den zuständigen internationalen Organisationen festgelegten Normen und den Empfehlungen der Chemical Action Task Force (CATF).

(3) Die Vertragsparteien können einvernehmlich diese Zusammenarbeit erweitern und andere Tätigkeitsbereiche einbeziehen.

Artikel 29

Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zur Verbesserung ihrer Verbraucherschutzsysteme und zur Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften zu unterstützen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt in erster Linie folgendes:

- a) Austausch von Informationen und Sachverständigen;
- b) Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Bereitstellung technischer Hilfe.

Artikel 30

Zusammenarbeit in der Hochseefischerei

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich im Einklang mit den internationalen Handels- und Umweltverpflichtungen über die Aufnahme eines regelmäßigen Dialogs zu entwickeln, in dem die Möglichkeit für eine intensivere Zusammenarbeit in der Fischerei im Hinblick auf den Abschluß eines Fischereiabkommens geprüft wird.

Artikel 31

Dreieckszusammenarbeit

Die Vertragsparteien erkennen den Wert der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung an und kommen überein, Programme zur Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern in diesem Bereich und in anderen Sektoren von gemeinsamem Interesse zu fördern.

Titel VI

Mittel der Zusammenarbeit

Artikel 32

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur leichteren Erreichung der in diesem Abkommen vorgesehenen Ziele der Zusammenarbeit angemessene Mittel einschließlich finanzieller Mittel im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Mechanismen bereitzustellen.

(2) Die Vertragsparteien fordern die Europäische Investitionsbank auf, im Einklang mit ihren Finanzierungsverfahren und Kriterien ihre Aktivitäten in Chile zu intensivieren.

Titel VII

Institutioneller Rahmen

Artikel 33

(1) Es wird ein Gemeinsamer Rat des Kooperationsrahmenabkommens eingesetzt, nachstehend „Gemeinsamer Rat“ genannt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Gemeinsame Rat tagt regelmäßig auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern.

(2) Der Gemeinsame Rat prüft im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens alle wichtigen, sich aus diesem Abkommen ergebenden Fragen sowie alle bilateralen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

(3) Der Gemeinsame Rat kann ebenfalls geeignete Vorschläge im Einvernehmen der Vertragsparteien vorlegen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben spricht der Gemeinsame Rat insbesondere Empfehlungen aus, die zur Verwirklichung des Langzeitziels einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation beitragen.

Artikel 34

(1) Der Gemeinsame Rat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern Chiles andererseits zusammen.

(2) Der Gemeinsame Rat legt seine Geschäftsordnung fest.

(3) Den Vorsitz im Gemeinsamen Rat führt abwechselnd eine der Vertragsparteien.

Artikel 35

(1) Der Gemeinsame Rat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Gemischten Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern Chiles andererseits zusammensetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuß tagt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Brüssel und in Santiago de Chile, wobei Datum und Tagesordnung einvernehmlich festgelegt werden. Im Einvernehmen der Vertragsparteien können außerordentliche Tagungen einberufen werden. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd ein Vertreter jeder Vertragspartei.

(3) Der Gemeinsame Rat legt in seiner Geschäftsordnung die Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses fest.

(4) Der Gemeinsame Rat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise dem Gemischten Ausschuß übertragen, der die Kontinuität seiner Tagungen gewährleistet.

(5) Der Gemischte Ausschuß unterstützt den Gemeinsamen Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei ist der Gemischte Ausschuß insbesondere für folgendes zuständig:

- a) Förderung der Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens und gemäß den Bestimmungen des Titels III;
- b) Meinungsaustausch über die künftigen Kooperationsprogramme und die zu ihrer Durchführung zur Verfügung stehenden Mittel sowie über alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der schrittweisen und gegenseitigen Liberalisierung des Handels;
- c) Unterbreitung der Vorschläge des Gemischten Unterausschusses für den Handel zur Vorbereitung der schrittweisen gegenseitigen Liberalisierung des Handels und der Vorschläge zur Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich im Gemeinsamen Rat;
- d) ganz allgemein Unterbreitung aller Vorschläge zur Verwirklichung des Langzeitziels der politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen den Vertragsparteien im Gemeinsamen Rat.

Artikel 36

Der Gemeinsame Rat kann die Einsetzung weiterer Gremien beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Er legt deren Zusammensetzung, Ziele und Arbeitsweise fest.

Artikel 37

(1) Die Vertragsparteien setzen gemäß Artikel 5 einen Gemischten Unterausschuß für den Handel ein, der die Verwirklichung der handelspolitischen Ziele dieses Abkommens sicherstellt und die Arbeiten für die schrittweise progressive Liberalisierung des Handels vorbereitet.

(2) Der Gemischte Unterausschuß für den Handel setzt sich aus Vertretern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern Chiles andererseits zusammen.

(3) Der Gemischte Unterausschuß für den Handel kann alle für notwendig erachteten Studien und technischen Analysen anfordern.

(4) Der Gemischte Unterausschuß für den Handel legt dem in Artikel 35 vorgesehenen Gemischten Ausschuß mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und Vorschläge für die weitere Liberalisierung des Handels vor.

(5) Der Gemischte Unterausschuß legt dem Gemischten Ausschuß seine Geschäftsordnung zur Genehmigung vor.

Artikel 38

Konsultationsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Befugnisse Konsultationen über alle in diesem Abkommen vorgesehenen Bereiche zu führen.

Das Verfahren für die Konsultationen nach Absatz 1 wird in der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses festgelegt.

Titel VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 39

Definition der Vertragsparteien

Im Sinne dieses Abkommens sind Vertragsparteien die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß ihren Befugnissen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und die Republik Chile andererseits.

Artikel 40

Evolutivklausel

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen einvernehmlich erweitern mit dem Ziel, seinen Anwendungsbereich und die Zusammenarbeit im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften durch den Abschluß von sektor- oder tätigkeitsspezifischen Abkommen unter Berücksichtigung der Erfahrung bei der Durchführung des Abkommens zu erweitern und zu ergänzen.

Artikel 41

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik Chile andererseits.

Artikel 42

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien entscheiden im Einklang mit ihren jeweiligen Verfahren und je nach dem Stand der Arbeiten und der Vorschläge in den Gremien dieses Abkommens nach Maßgabe

der Fortschritte im Rahmen dieses Abkommens über Zweckmäßigkeit und Zeitpunkt des Übergangs zu einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation.

(3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(4) Diese Notifikationen sind dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zu übermitteln, bei dem dieses Abkommen hinterlegt wird.

(5) Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 20. Dezember 1990 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Chile.

Artikel 43

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung alle sachdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt, der auf Antrag der anderen Vertragspartei darüber berät.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke des Absatzes 1 unter besonders dringenden Fällen erhebliche Verletzungen dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien zu verstehen sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt vor

- a) bei einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung dieses Abkommens;
- b) bei einem Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens im Sinne des Artikels 1.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in diesem Artikel genannten „geeigneten Maßnahmen“ im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Falls eine Vertragspartei gemäß diesem Artikel eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall trifft, kann die andere Vertragspartei die dringende Einberufung einer gemeinsamen Sitzung beider Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 15 Tagen beantragen.

Artikel 44

Urschriften

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Gemeinsame Erklärung
zum politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und Chile

1. Präambel

Die Europäische Union und Chile -

in dem Bewußtsein ihres gemeinsamen kulturellen Erbes und ihrer engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen,

in Anbetracht ihres Eintretens für die demokratischen Werte und unter der Bekräftigung, daß die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und die Wahrung der Grundsätze des Rechtsstaates als Grundlagen der demokratischen Gesellschaften Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Chiles sind und die Grundlage der gemeinsamen Unternehmen bilden,

in dem Wunsch, weltweit den Frieden und die Sicherheit gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu stärken, und in der Entschlossenheit, die Grundsätze für die Verhinderung und friedliche Lösung internationaler Konflikte anzuwenden,

unter Bekräftigung ihres Interesses an der Regionalintegration als Instrument zur Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung ihrer Völker, die sich auf die Grundsätze des sozialen Fortschritts und der Solidarität zwischen ihren Mitgliedern stützt,

unter Berufung auf die privilegierten Beziehungen, die mit dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile unterzeichneten Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit hergestellt worden sind -

haben beschlossen, ihren Beziehungen eine langfristige Perspektive zu geben.

2. Ziele

Unter Berücksichtigung der vom Rat der Europäischen Union am 17. Juli 1995 genehmigten Schlußfolgerungen in Form der Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Wege zu einer Vertiefung der Bezie-

hungen zwischen der Europäischen Union und Chile“ bekräftigen die Vertragsparteien ihre Absicht, ein Abkommen zu schließen, in dem sie den politischen Willen zum Ausdruck bringen, als Endziel eine politische und wirtschaftliche Assoziation anzustreben.

Zu diesem Zweck sind die Vertragsparteien übereingekommen, einen intensiven politischen Dialog aufzunehmen, um eine enge Abstimmung über Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere durch Koordinierung der jeweiligen Standpunkte der Vertragsparteien, in den zuständigen multilateralen Gremien zu erreichen. Dieser Dialog kann gleichzeitig mit anderen Gesprächspartnern der Region oder - soweit möglich - am Rande bereits bestehender politischer Dialoge geführt werden.

3. Dialogmechanismen

Zur Einrichtung und Entwicklung dieses politischen Dialogs über bilaterale und internationale Fragen von gemeinsamem Interesse vereinbaren die Vertragsparteien insbesondere, daß

- a) nach von den Vertragsparteien festzulegenden Einzelheiten regelmäßige Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Chile und den höchsten Stellen der Europäischen Union stattfinden;
- b) nach von den Vertragsparteien festzulegenden Einzelheiten regelmäßige Treffen der Außenminister stattfinden;
- c) regelmäßige Zusammenkünfte zwischen anderen Ministern über Fragen von gemeinsamem Interesse stattfinden, wenn diese Zusammenkünfte nach Auffassung der Vertragsparteien für die Stärkung ihrer Beziehungen notwendig sind;
- d) regelmäßige Zusammenkünfte von hohen Beamten beider Vertragsparteien stattfinden.

4. Die Europäische Union und Chile kommen überein, daß diese gemeinsame Erklärung den Beginn einer engeren und tieferen Beziehung darstellt.

Gemeinsame Erklärung
über den politischen Dialog

In Erwartung des Abschlusses der Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, unmittelbar im Anschluß an die Unterzeichnung die in dem Anhang zu diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen des politischen Dialogs zur Anwendung zu bringen.

Gemeinsame Erklärung
zum Dialog auf parlamentarischer Ebene

Die Vertragsparteien unterstützen die Initiative des Europäischen Parlaments und des chilenischen Parlaments zur Institutionalisierung eines Dialogs zwischen beiden Parlamenten und bekräftigen ihre Bereitschaft, zur Einrichtung und Entwicklung dieses Dialogs beizutragen.

Gemeinsame Erklärung
zur interregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien prüfen einvernehmlich etwaige Lösungen, die ihnen die Möglichkeit geben, je nach der Entwicklung der Integration in der Region und, soweit sie zur Erreichung der Ziele des Abkommens beitragen, ihre Mechanismen zur Vorbereitung der Handelsliberalisierung mit denjenigen zu koordinieren, die sie mit Ländern oder regionalen Zusammenschlüssen und insbesondere mit dem Gemeinsamen Markt des Südens (Mercosur) planen.
2. In diesem Zusammenhang prüfen die Vertragsparteien die Möglichkeiten für eine Beteiligung Chiles an in dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Mercosur und seinen Vertragsstaaten vorgesehenen Kooperationsprogrammen wie auch für eine Beteiligung des Mercosur an den in diesem Abkommen vorgesehenen Programmen, wobei die Einzelheiten von allen interessierten Vertragsparteien festzulegen sind.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 2. August 1999

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 1995 II S. 147) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Rumänien am 1. Februar 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 1998 (BGBl. II S. 358).

Bonn, den 2. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 3. August 1999

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Bulgarien am 18. Mai 1998
Lettland am 21. Juli 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. April 1998 (BGBl. II S. 1136), die hiermit hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Bulgarien berichtigt wird.

Bonn, den 3. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern
errichteten Urkunden von der Legalisation**

Vom 3. August 1999

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Irland am 9. März 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (BGBl. II S. 2373).

Bonn, den 3. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 3. August 1999

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701), revidiert durch das Protokoll vom 16. November 1989 (BGBl. 1993 II S. 15), wird nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

Ungarn am 10. September 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. April 1998 (BGBl. II S. 1128).

Bonn, den 3. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 3. August 1999

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 2. Juli 1999
Litauen	am 9. Januar 1999
Südafrika	am 9. Januar 1999.

II.

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 die Erstreckung des Übereinkommens auf Macau notifiziert.

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Erklärungen gemäß Artikel 14 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Übereinkommens notifiziert:

Malta am 16. Dezember 1998:

(Übersetzung)

„Malta declares that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from individuals subject to the jurisdiction of Malta who claim to be victims of a violation by Malta of any the rights set forth in the Convention which results from situations or events occurring after the date of adoption of the present declaration, or from a decision relating to situations or events occurring after that date.

The Government of Malta recognizes this competence on the understanding that the Committee on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination shall not consider any communication without ascertaining that the same matter is not being considered or has not already been considered by another international body of investigation or settlement.”

„Malta erklärt, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner Personen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Malta zu sein, soweit sich die Verletzung aus nach dem Tag der Annahme dieser Erklärung eintretenden Situationen oder Ereignissen oder einer Entscheidung bezüglich solcher Situationen oder Ereignisse ergibt.

Die Regierung von Malta erkennt diese Zuständigkeit unter der Voraussetzung an, daß der Ausschuß für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung Mitteilungen nur dann erörtert, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Angelegenheit noch nicht von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsstelle erörtert wird oder wurde.“

Polen am 1. Dezember 1998:

(Übersetzung)

“(Courtesy Translation)
(Original: Polish)

With reference to article 14, paragraph 1, of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, opened for signature at New York on 7 March 1966, the Government of the Republic of Poland recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, established by the provisions of the afore-mentioned Conven-

„(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Polnisch)

Mit Bezug auf Artikel 14 Absatz 1 des am 7. März 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erkennt die Regierung der Republik Polen die Zuständigkeit des nach dem genannten Übereinkommen eingesetzten Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die

tion, to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within Jurisdiction of the Republic of Poland claiming, to be victims of a violation by the Republic of Poland of the rights set forth in above Convention and concerning all deeds, decisions and facts which will occur after the day this Declaration has been deposited with the Secretary-General of the United Nations."

Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der Hoheitsgewalt der Republik Polen unterstehender Personen oder Personengruppen an, die vorgeben, Opfer einer Verletzung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechte durch die Republik Polen zu sein, und zwar bezüglich aller Handlungen, Entscheidungen und Tatsachen, die nach dem Tag eintreten, an dem diese Erklärung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurde."

Südafrika am 10. Dezember 1998:

(Übersetzung)

"The Republic of South Africa

„Die Republik Südafrika

- (a) declares that, for the purposes of paragraph 1 of article 14 of the Convention, it recognises the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within the Republic's jurisdiction claiming to be victims of a violation by the Republic of any of the rights set forth in the Convention after having exhausted all domestic remedies; and
- (b) indicates that, for the purposes of paragraph 2 of article 14 of the Convention, the South African Human Rights Commission is the body within the Republic's national legal order which shall be competent to receive and consider petitions from individuals or groups of individuals within the Republic's jurisdiction who claim to be victims of any of the rights set forth in the Convention."

- a) erklärt, daß sie für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 1 des Übereinkommens die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der Hoheitsgewalt der Republik unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch die Republik zu sein, nachdem sie alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben;
- b) bezeichnet für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 2 des Übereinkommens die Südafrikanische Menschenrechtskommission als die Stelle innerhalb ihrer nationalen Rechtsordnung, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 1999 (BGBl. II S. 309).

Bonn, den 3. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und
des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger
Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 4. August 1999

I.

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	20. November 1997
Angola	am	11. April 1998
Belize	am	10. Juli 1998
Burundi	am	13. März 1999
Kambodscha	am	19. Februar 1997
Kasachstan	am	4. Mai 1995
Moldau, Republik	am	21. Juni 1997.

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Albanien am 21. Oktober 1997 in Washington; Angola am 12. März 1998 in Washington; Belize am 10. Juni 1998 in Washington; Burundi am 11. Februar 1999 in Washington; Kambodscha am 8. November 1996 in Washington; Kasachstan am 4. April 1995 in Moskau; Moldau, Republik am 21. Mai 1997 in Washington.

Bulgarien hat dem Verwahrer in Washington am 9. Mai 1984 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. März 1974 zu Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juni 1978 – BGBl. II S. 1074) notifiziert.

II.

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	20. Mai 1999
Belize	am	10. Juli 1998
Burundi	am	13. März 1999
Kambodscha	am	8. Dezember 1996
Kasachstan	am	17. Juni 1995
Moldau, Republik	am	20. Juli 1997.

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Belgien am 20. April 1999 in London; Belize am 10. Juni 1998 in Washington; Burundi am 11. Februar 1999 in Washington; Kambodscha am 8. November

1996 bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Montreal; Kasachstan am 18. Mai 1995 bei ICAO; Moldau, Republik am 20. Juni 1997 bei ICAO.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. März 1999 (BGBl. II S. 347) und vom 28. April 1999 (BGBl. II S. 423).

Bonn, den 4. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 4. August 1999

Der Heilige Stuhl und Slowenien haben dem Generalsekretär des Europarats am 7. Mai 1999 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) notifiziert.

Gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens werden die Kündigungen jeweils am 8. November 1999 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1975 (BGBl. II S. 1145), vom 6. November 1992 (BGBl. II S. 1172) und vom 30. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2963).

Bonn, den 4. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 9. August 1999

I.

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	16. Februar 1999
Argentinien	am	11. November 1997
Bolivien	am	11. Juni 1998
Botsuana	am	5. Juni 1998
Dänemark	am	13. November 1998
ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland		
El Salvador	am	23. Januar 1997
Georgien	am	23. September 1997
Guyana	am	15. April 1999
Jordanien	am	23. März 1999
Litauen	am	22. Juni 1999
Malaysia	am	9. September 1998
Nepal	am	30. Mai 1998
Philippinen	am	4. Juni 1999
San Marino	am	1. Februar 1996
Slowakei	am	29. September 1998
Tunesien	am	19. Oktober 1996
Zypern	am	2. Oktober 1998.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 138 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 162).

Bonn, den 9. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Vom 9. August 1999

Die Tschechische Republik hat am 16. Dezember 1998 nach Artikel X Abs. 6 des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425) die folgende Handelskammer bestimmt, deren Präsident die Aufgaben nach Artikel IV des Übereinkommens erfüllt:

(Übersetzung)

“Economic Chamber of the Czech Republic
Seifertova 22
130 00 Praha 3 – Zizkov
Tel: (4 20-2) 24 09 61 11
Fax: (4 20-2) 24 09 61 60”.

„Wirtschaftskammer der Tschechischen
Republik
Seifertova 22
130 00 Prag 3 – Zizkov
Tel.: (+4 20-2) 24 09 61 11
Fax: (+4 20-2) 24 09 61 60“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1998 (BGBl. II S. 1175).

Bonn, den 9. August 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger